

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 21.1.2009

Actiones (IV)
Die bonae fidei iudicia

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Die *bonae fidei iudicia*

- Charakterisiert durch die *intentio* „*quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*“ – „zu allem, was Numerius Negidius wegen dieser Sache nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben und für ihn tun muss [dazu verurteile]“.
- Neben den eigentlichen *bonae fidei iudicia* existieren einige verwandte Klagen, deren Formel anders lautet, aber dem Richter ähnlich weiten Spielraum gewährt.
- Echte *bonae fidei iudicia* sind:
 - Die Konsensualverträge: *emptio venditio, locatio conductio, mandatum, societas*.
 - Außerdem die *actiones tutelae* und *negotiorum gestorum* (beide Verwandte der *actio mandati*) und die *in ius* konzipierte Variante der *actio depositi*.

Die *emptio venditio*

- Kauf: Tausch von Ware (*res*) gegen Geld
 - Der Gattungskauf kommt in den Quellen nicht vor.
 - Kauf von Rechten und anderen unkörperlichen Gegenständen ist möglich.
 - Der Tausch ist kein Kauf und deshalb kein formlos klagbarer Konsensualvertrag.
- Klage des Käufers: *actio empti*
- Klage des Verkäufers: *actio venditi*

Die *locatio conductio*

Locare : Bereitstellen / *conducere* : mitnehmen

- Werkvertrag
 - Der *locator* stellt Material, der *conductor* nimmt es mit, um es zu be- oder verarbeiten.
 - Die *actio conducti* ist auf Zahlung des Werklohns gerichtet.
- Miet- oder Pachtvertrag
 - Der *locator* stellt eine Sache zur Verfügung, der *conductor* nimmt sie mit, um sie zu nutzen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Mietzinses gerichtet.
- Dienstvertrag
 - Der *locator* stellt seine Person bzw. Arbeitskraft zur Verfügung, der *conductor* führt ihn mit sich, um ihn für sich arbeiten zu lassen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Dienstlohns gerichtet.

Mandatum und Verwandtes

- *Mandatum*: Unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte
 - Die *actio mandati* ist auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gerichtet (vgl. § 667 BGB).
 - Die *actio mandati contraria* ist die Klage des Beauftragten auf Aufwendungsersatz (vgl. § 670 BGB).
- Dem *mandatum* nachgebildet: *negotiorum gestio* vgl. § 683 BGB
 - Die *actio negotiorum gestorum* ist auch bei der Tätigkeit eines *procurator* und eines *curator* für einen unter 25jährigen einschlägig.
- Ebenfalls ans *mandatum* angelehnt: *actio tutelae*, Abrechnungsklage gegen einen Vormund.

Römisches Privatrecht (12)

Die römische *societas*

- Rein schuldrechtlicher Vertrag
 - Keine „Rechtspersönlichkeit“.
 - Gesellschaftsvermögen wird Bruchteilseigentum der Gesellschafter.
- Jederzeit kündbar.
- Kein Rechtsschutz während des Bestehens der Gesellschaft.
- Nach Auflösung gegenseitige Abrechnungsansprüche aller Gesellschafter gegeneinander mit der *actio pro socio*.
- BGHZ 146, 341: „Im ersten Entwurf des BGB war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich schuldrechtliches Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenes, Gesellschaftsvermögen gestaltet“.

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 28.1.2009

Actiones (V)
Deliktische Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>